**Hygienekonzept**

gemäß § 4 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)

**für die Sportanlagen der Stadt Bergen**

1. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur gestattet, sofern der Stadt Bergen mindestens eine verantwortliche Person gemäß § 16 Nds. Corona-Verordnung für das jeweilige Sportangebot benannt ist. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und des Hygienekonzeptes.
2. Innerhalb des Gebäudes ist von allen Personen eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung zu tragen, hiervon ausgenommen sind:
   1. Personen unter 6 Jahren
   2. Personen die aufgrund eines ärztlichen Nachweises generell von der Pflicht befreit sind, Mund- und Nasenbedeckungen zu tragen.
   3. alle Personen während der eigentlichen Sportausübung
   4. alle Personen während der Nutzung der Duschanlagen
3. Beim Betreten des Gebäudes oder direkt danach haben alle Personen eine Handdesinfektion durchzuführen oder ersatzweise die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
4. Alle Umkleiden und Sanitärräume dürfen nur von einer maximalen Personenanzahl gleichzeitig genutzt werden. Die an den jeweiligen Zugangstüren angebrachten Anschläge sind zwingend einzuhalten.
5. Nach dem Umziehen verbleiben keinerlei persönliche Gegenstände in den Umkleiden, Türen und Oberlichter und andere Lüftungsmöglichkeiten bleiben außerhalb der Nutzung möglichst offenstehen.

Bergen, den 31.05.2021

Die Bürgermeisterin